

Reglement über den Unterhalts- und Erneuerungsfonds Schulanlagen

7. Dezember 1995

Die Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl, gestützt auf Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a der Gemeindeordnung,

beschliesst:

Zweck	Art. 1 Der Unterhalts- und Erneuerungsfonds dient zur Finanzierung sämtlicher baulichen Unterhalts- und Erneuerungskosten der gesamten Schulanlagen (inkl. Kindergärten, Saal, MZA).
Fondseinlagen	Art. 2 Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert der gesamten Schulanlagen werden jährlich 0,5% in den Unterhalts- und Erneuerungsfonds eingelegt.
Begrenzung Fondsvermögen	Art. 3 Der Unterhalts- und Erneuerungsfonds wird bis max. 5% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes der gesamten Schulanlagen gespiesen.
Budgetierung	Art. 4 Die Bau- und Betriebskommission ¹ beantragt den jährlichen Budgetbeitrag auf dem ordentlichen Budgetweg im Konto 217.314.00. Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erneuerungskosten gelten die Verfügungskompetenzen gemäss den Weisungen über den Finanzhaushalt.
Fondsentnahmen	Art. 5 Der Saldo des Kontos 217.314.00 wird dem Unterhalts- und Erneuerungsfonds entnommen, soweit der Fondsbestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 6 Der Fondsbestand wird nicht verzinst.
Rechnungsführung	Art. 7 Das Fondsvermögen wird in die Gemeinderechnung integriert und auf der Finanzverwaltung geführt.
Revision	Art. 8 Für die Kontrolle ist die Rechnungsprüfungskommission zuständig. Sie nimmt ihre Kontrollen anlässlich der Revision der Jahresrechnung vor.

¹ Aenderung der Gemeindeordnung vom 29. Mai 2008

Verwendungszweck bei
Aufhebung

Art. 9

Das Fondsvermögen wird bei Aufhebung dieses Reglementes in die ordentliche Gemeinderechnung als Fondsentnahme im Bereich der Schuliegenschaften überführt.

Inkraftsetzung

Art. 10

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern am 1. Januar 1996 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1995 hat dieses Reglement angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Borel

Lanz

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement nach Massgabe von Artikel 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Urtenen-Schönbühl, 8. Oktober 2001

Der Gemeindeschreiber:

Hj. Lanz